

Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin SGUM

## Statuten Sektion Herz

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Sektion Herz“ besteht eine Fachsektion innerhalb der SGUM gemäss Artikel 5 ihrer Statuten. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. In deren Ergänzung gilt für die Sektion Herz folgendes:

#### Art. 2 Sitz

Als steuerrechtlicher Sitz kann der Wohnsitz eines ordentlichen Mitgliedes der Sektion gewählt werden.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Weiter- und Fortbildung sowie Interessensvertretung für Ärzte, die die kardiale Sonografie erlernen und betreiben
2. Fortbildung und Interessensvertretung für Ärzte, die Echokardiografie im Rahmen der Besitzstandswahrung betreiben
3. Erarbeitung und Sicherung von Qualitätskriterien für die kardiale Sonografie
4. Durchführung von Kursen im Bereich der kardialen Sonografie, speziell des
  - a) Fokussierten Herzultraschalls FoCUS (= Focused Cardiac Ultrasound<sup>1</sup>, ESC),
  - b) der Basis-Notfallechokardiografie (Basic Echocardiography, ESC) usw.
5. Ernennung von Supervisoren, Tutoren und Kursleitern für die genannten Kurse
6. Ernennung von Delegierten für die Weiterbildungskommission/en der SGUM
7. Pflege internationaler und nationaler Kontakte, speziell mit Organisationen der kardialen Sonografie
8. Förderung von Forschung und Wissenschaft

<sup>1</sup> Fokussierte transthorakale/transösophageale kardiale Sonografie, POCUS SGUM SIWF

## II. Organisation des Vereins

### Art. 4 Organe

1. Organe der Sektion sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

### Art. 5 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ.
2. Einberufung
  - a) Die GV wird vom Vorstand der Sektion einberufen zur
    - i. Ordentlichen jährlichen GV
    - ii. Ausserordentlichen GV auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder
3. Die Einladung zur GV wird mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied versandt.
4. Teilnahme- und Stimmberechtigung / Wählbarkeit:

Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Sektion. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
5. Traktandenliste:

Der Vorstand der Gesellschaft erstellt die Traktandenliste und stellt diese mit der Einladung zu. Anträge der Mitglieder werden berücksichtigt.
6. Rechte:

Die Generalversammlung übt folgende Rechte aus:

  - a) Wahl des Präsidenten
  - b) Abwahl des Präsidenten mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - c) Aufnahme neuer Mitglieder auf Antrag des Vorstandes  
Die Namen der Antragsteller sind bei der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Besteht gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einspruch, so ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme als SGUM-Mitglied erfolgt an der Generalversammlung der SGUM.
  - d) Wahl der Revisoren
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Abnahme des Berichts über die Tätigkeit des Vorstandes der Sektion sowie der Jahresrechnung
  - g) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen gemäss Artikel 13
  - i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht im Aufgabenbereich anderer Organe der Sektion liegen.
7. Vorsitz:

Der Präsident der Sektion präsidiert die Generalversammlung, bei Verhinderung einer der Leiter der Arbeitsgruppen. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmzähler.
8. Sekretariat:

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung.

9. Wahlen und Abstimmungen:  
Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.
10. Beschlussfassung:  
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen+1), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (meiste Stimmen). Beschlüsse werden unter Vorbehalt jener Fälle, in denen diese Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.

## Art. 6 Vorstand der Sektion

1. Zusammensetzung
  - a) Präsident
  - b) Past-Präsident
  - c) Aktuar
  - d) Kassier sowie
  - e) optional: Beisitzer

Alle ordentlichen Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Es ist anzustreben, dass Allgemeinmediziner, Notfallmediziner, Intensivmediziner oder Anästhesisten und Kardiologen im Vorstand vertreten sind.

2. Wahl:  
Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident ist in seiner Funktion Mitglied des erweiterten Vorstandes der SGUM.  
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.
3. Amtsdauer:  
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstandssitzung:  
Der Präsident beruft jährlich mindestens eine Sitzung des Vorstandes ein oder so oft es die Geschäfte erfordern sowie wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Die Einladungen sollten in der Regel spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich erlassen werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird. In dringenden Fällen kann eine telefonische Konferenz abgehalten werden.
5. Abstimmungen:  
Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat überdies bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
6. Kompetenzen und Pflichten:  
Der Vorstand besorgt - unter selbständiger Verteilung der Chargen innerhalb des Vorstandes - alle Sektionsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - a) Vertretung der Interessen der Sektion gegenüber der SGUM. Der Vorstand gibt an der Generalversammlung der SGUM einen Bericht über die Tätigkeit der Sektion ab.
  - b) Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung sowie Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft
  - c) Die Sektion zeichnet verbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien: des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds. Für Beträge bis CHF 1000.- zeichnet der Kassier alleine.

- d) Antrag auf Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Artikel 8
- e) Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen
- f) Wahl von Vertretern in Weiter- und Fortbildungskommissionen
- g) Einberufung der Generalversammlung
- h) Vorlage eines Berichtes über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Sektion zuhanden der Generalversammlung
- i) Wahl eines verantwortlichen Präsidenten für grössere Veranstaltungen und Tagungen.

## Art. 7 Revisionsstelle

1. Die Sektion führt ein eigenes Finanzwesen.  
Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Kassengeschäfte und die Finanzen der Sektion prüfen und überwachen. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Das daraus resultierende Protokoll wird der Generalversammlung vorgelegt. Die Wahl der Revisoren erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 8 Mitgliedschaft

1. Die Sektion besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder verpflichten sich dem Zweck (siehe Art. 3) der Sektion Herz.
2. Ordentliche Mitglieder erfüllen folgende Voraussetzungen:
  - a) Mitglied der SGUM (werden nach Aufnahme in die Sektion an der SGUM-Generalversammlung als SGUM-Mitglied aufgenommen)
  - b) Nachweis einer Ausbildung in kardialer Sonografie, speziell in Fokussiertem Herzultraschall, in Basis-Notfallechokardiografie oder in Transthorakaler Echokardiografie des Erwachsenen (z.B. EACVI TTE)
  - c) Kardiologen erfüllen diese Bedingungen durch den Nachweis des Facharzttitels
  - d) Nachweis des Besitzstandes in Echokardiografie (Dignitätsausweis FMH/SIWF)
  - e) Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel.
3. Ausserordentliche Mitglieder können alle sein, die sich beruflich (auch in Ausbildung) mit kardialen Ultraschall in der Medizin beschäftigen, aber die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft der Sektion Herz noch nicht erfüllen. Dasselbe gilt für Ärzte und Akademiker anderer Disziplinen, die sich für den kardialen Ultraschall interessieren: Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, können aber an den Kursen und Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder:  
Personen, die sich in besonderer Weise um den Herzultraschall oder die Sektion Herz verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Aufnahmeverfahren:  
Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

## Art. 9 Mitgliedschaftsbeitrag

1. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich neu zu bestimmen ist. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt in Absprache mit der SGUM.
2. Ordentliche Mitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Sie behalten die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

## Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder gemäss Artikel 10.2 bis 10.5.
2. Die Mitgliedschaft kann erlöschen nach grundloser Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Ziele der Sektion (Art. 3 Zweck). Vor einem derart begründeten Ausschluss wird das Mitglied mit einem Schreiben auf den anstehenden Verlust der Mitgliedschaft aufmerksam gemacht und um Stellungnahme gebeten.
3. Austritt:  
Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären (Art.70 Abs.2 ZGB). Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Frist abzukürzen oder zu umgehen, insbesondere bei Wegzug.
4. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages:  
Mitglieder, welche trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgetreten, falls sie nach nochmaliger Vollzugsaufforderung innert einer Frist von 2 Monaten ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.
5. Ausschluss:  
Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen durch die Generalversammlung beschlossen.

## IV. Weitere Bestimmungen

### Art. 11 Statutenänderung

1. Anträge:  
Anträge auf Abänderung der Statuten müssen vom Vorstand der Sektion oder von einem Sechstel der Mitgliedschaft den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung unterbreitet werden.
2. Einsprachen und Gegenanträge sind bis mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten, welcher für die Verteilung an die Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung besorgt ist.
3. Beschlussfassung:
  - a) Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - b) Alle Statutenänderungen müssen vom SGUM-Vorstand genehmigt werden.

### Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar.

## Art. 13 Auflösung der Sektion

1. **Zuständigkeit:**  
Die Auflösung der Sektion kann nur durch Beschluss der Generalversammlung der Sektion, der SGUM, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes erfolgen.
2. **Beschlussfassung:**  
Die Auflösung durch Beschluss der Sektion muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
3. Wird das obgenannte Quorum nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen; diese kann ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rechtskräftig Beschluss fassen. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Wird die Vereinigung durch statutarischen Beschluss, durch die SGUM, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Sektionsvermögens und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Sektionsvermögens.

## Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.
2. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 19.09.2005 der Sektion Echokardiografie SGUM und wurden am 25.05.2018 von der Generalversammlung der Sektion und anschliessend am 25.08.2018 vom SGUM-Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt.
3. Die am 25.05.2018 aktiven Vereinsmitglieder behalten uneingeschränkt ihren Status.

St. Gallen, den 24. August 2018

Für den Vorstand der Sektion Herz:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. von Ow'.

Dr. Dieter von Ow, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Häusermann'.

Dr. Markus Häusermann, Past-Präsident

SGUM = Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin

Zur sprachlichen Vereinfachung wurde bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten die Statuten gleichermassen und uneingeschränkt für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.